GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

487. Radlauer, Ernst. 1909. "Die kolonialrechtliche Lösung der Mischehenfrage." [The solution of the question of mixed marriages based on colonial law]. *Annalen des deutschen Reiches* 11, pp. 853–861.

Legal treatise on the status of mixed marriages. The author concludes that unless Imperial law or regulations or local tribal laws make mixed marriages illegal, such marriages have the same standing as marriages among Germans if they have been witnessed by consular officers or other officials authorised to conduct weddings. However, marriages based solely on local traditional laws are deemed invalid.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Die kolonialrechtliche Lösung der Mischenfrage.

Von Dr. Radlaner, wiff. Hilfsarbeiter am Seminar für öffentliches Recht und Rolonialrecht in Samburg.

I. Grundlagen.

§ 1.

Ueber die Frage der Zuläffigkeit von Mischehen zwischen Beigen und Farbigen nach deutschem Kolonialrecht ist gegenwärtig ein Streit ausgebrochen, in welchem auf diese scheinbar so einsache Frage in viersach verschiedenem Sinne geantwortet wird. v. Bornhaupt 1) kann rechtliche Grundlagen für die Besantwortung der Frage, ob Mischehen eingetragen werden dürfen, nicht finden, Friedrich²) hält Mischehen in den deutschen Schutzgebieten schlechthin für unzulässig, Schreiber3) halt fie ftets für zuläffig und Fuchs, 4) ber ber Wahrheit am nächsten kommt, will ihre Zuläfsigkeit vom Standesbeamten nach deutschem Recht und Stammesrecht geprüft miffen. Als Lösungen find aber alle diese Ausführungen m. E. nicht anzusehen, weil fie nicht genügend die Struktur des Schutgebietsgesetze und das daraus folgende Nebeneinanderbestehen verschiedener Rechtsordnungen für die Weißen und für alle Stämme der Farbigen berücksichtigen⁵).

Das Schutzebietsgesetz führt nämlich durch § 3 in den Schutzebieten beutsches Prozeße, Stras= und Privatrecht einschließlich des materiellen Eherechts, durch § 7 1 und 2 das für Deutsche im Ausland geltende sormelle Cherecht ein, 6) macht aber in den §§ 4 und 7 3 den übereinstimmenden Zusat:

¹⁾ Kolonialzeitung 1909 S. 2 und S. 116 ff. 2) Koloniale Rundschau 1909 S. 368 ff. und deutschroftafrikanische Zeitung 1909

^{*)} Koloniale Rundschau 1909 S. 368 ff. und deutschröftentsche Zeitung 1909 Nr. 59/60. Ihm folgend v. Hoffmann, Kolonialzeitung 1909 S. 793.
*) Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1909 S. 88 ff.
4) Kolonialzeitung 1909 S. 38 ff. und 83 ff., Koloniale Kundschau 1909 S. 493 ff.
*) Bei Fuchs ift dies Nebeneinanderbestehen allerdings schon angedeutet.
*) Nicht miteingeführt ist allerdings § 10 d. Ges. vom 4. Mai 1870: "Die vorsstehenen Bestimmungen über Sheschließung (§§ 3-9) sinden auch Anwendung, wenn nicht beide Berlobte, sondern einer derselben Bundesangehöriger ist "Diese Fortlassung hat aber nur die Bedeutung daß im den Schukgehieten deutsches konrelles Cherecht auch hat aber nur die Bedeutung, daß in den Schutgebieten deutsches formelles Cherecht auch

"Die Eingeborenen unterliegen den in § 3 bzw. § 7 1 und * bezeichneten Borschriften nur insoweit, als dies durch taiserliche Berordnung bestimmt wird." Solche kaiferliche Verordnungen find bisber noch nicht eigangen.

Mus § 73 schließt nun Friedrich nicht nur, daß die Eingeborenen nach ihrem Sonderrecht weiterleben und bem beutschen Standes= beamten im Schukgebiet daher als Personen fremden Cherechts gegen= übertreten, sondern er folgert daraus, daß die Eingeborenen der deutschen Schutgebiete im Gegensatzu allen übrigen Menschen von der Cheschließung vor bem beutschen Standesbeamten ausgeschlossen find! Allein ba § 73 mit § 4 wörtlich übereinstimmt, so mußte Friedrich doch auch § 4 ebenso auslegen und ju bem Ergebnis tommen, daß auch fur den deutschen Zivil- und Strafrichter in den Schutgebieten die Eingeborenen nicht nur Personen fremden Rechts, sondern nicht vorhanden find und von seinem Forum als Partei oder Beugen auch im Prozeß gegen Beiße ausgeschloffen bleiben muffen. unleidige Konsequenz in Verbindung mit der Einsicht in die seit Jahren seit= stehende entgegengesetzte Anwendung des § 73 — fortwährend werden z. B. in Samoa Mischehen geschloffen1) - durften Friedrich zur Rudnahme feiner Anficht veranlaffen. Sie ift jedenfalls unrichtig. Richtig ift vielmehr, daß nach

§ 4 und § 7 folgender Rechtszustand in den Kolonien besteht:

Die Europäer leben wie allgemein, so auch in Chesachen nach deutschem Recht, die Eingeborenen leben wie allgemein, so auch in Chefachen nach Ein= geborenenrecht. Ganz ähnlich also, wie im alten Rom ius civile und ius gentium nebeneinander galt, fo bestehen in den deutschen Schutgebieten verichiedene Rechtsordnungen für die Weißen und die einzelnen Stämme der Karbigen. Gemeinschaftliche Normen für Mischaeschäfte sind nicht vorhanden. Dagegen enthalten sowohl das deutsche Recht als auch die Rechte der Eingeborenen befondere Bestimmungen für die Mischehen, die aufgesucht werben muffen. Und wie es in Rom nicht genugte, die Gultigkeit einer Che zwischen Römern und Nichtrömern nach Zivilrecht zu prüsen (hier war Manusehe die Form, ius matrimonii auf beiden Seiten materielle Voraussetzung), sondern auch das ius gentium herangezogen werden mußte (hier genügte ber Konsens der Nupturienten, hier konnte das ius matrimonii sehlen), so muß man auch bei den Mischehen in den deutschen Schutgebieten Form und Zulässig= keit nach deutschem Recht und nach Eingeborenenrecht prüfen. Tut man dies und berücksichtigt man im deutschen Recht die eigentumliche Stellung des internationalen Privatrechts im Spftem bes BGB., beim Eingeborenenrecht die Stellung des Raifers als Eingeborenengeschgebers,2) so ergibt sich folgendes Resultat:

11. Form und Julaffigkeit der Mischen nach dentschem Recht.

§ 2. Die Form.

Die Form der Che eines Europäers hat fich in den Schutgebieten ausschließlich nach dem Gesetz über die Cheschließung Deutscher im Aus-

gilt, wenn beide Berlobte weiße Ausländer sind. Bei Einführung des § 10 ware dies zweiselhaft gewesen. (Bgl. hierzu Rie bow, Kolonialgesetzebung Bd. 1 S. 73 Anm.; Fuchs und Schreiber a. a. O.). Die Ausscheidung des § 10 soll daher die Geltung des deutschen Rechts nicht beschränken, sondern erweitern.

1) Bgl. Bekanntmachung v. 1. Juli 1900. Kolonialgesetzebung Bd. 5 S. 104.
2) Deren Bedeutung übersieht auch Fuchs.

lande 1) zu richten, wenn die Ehe nach dem für die Weißen geltenden Recht als gültig angesehen werden foll (Schutgebietsgeset § 72). Auch die Mischehe wird baber dadurch geschloffen, daß die Berlobten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesen= budntag geschoffen, dag die Settobien personnta ind der gielazeniger Andelenseit vor dem deutschen Beamten²) erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1870). Der Beamte muß allerdings zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein. Da er sich aber hierbei nach der Instruktion des Reichskanzlers vom 1. März 1871 und dem Erlaß vom 11. Dezember 1885 zu richten hat,³) so muß er Ausgebot und Cheschließung vornehmen, falls auch nur einer der Berlobten seiner Zustandigkeit untersteht, und die Che materiell zuläffig ift.4)

§ 3. Die Bulaffigfeit ber Mifchehen.

Die Zuläffigkeit einer Mischehe nach deutschem Recht richtet sich banach, ob das für Europäer und das für den eingeborenen Berlobten geltende Recht ein Mischehenverbot enthält oder nicht. Es folgt dies aus einer deutschen Kollisionsnorm, die nach § 3 des Schutgebietsgesetzes in Verbindung mit § 19 bes Konfulargerichtsbarkeitsgesetzes in ben Schukgebieten gilt. 3mar find nach dem Wortlaut Diefer Bestimmungen nur die burgerlich-rechtlichen Borschriften ber Reichsgesetze und der im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts in Kraft flehenden preußischen Gesetze eingeführt, und Vorwerk's) leugnet auch, daß Gefet in biefem Sinne soviel wie Rechtsnorm bedeute. Allein Praxis und Theoric des Schutgebiets= und Konsularrechts, insbesondere auch das Reichsgericht legen § 19 (früher § 3) des Konfulargerichtsbarkeitsgesetses im Gegensatz zu dieser Ansicht so aus, daß für die Konsulargerichtsbezirke und Schutgebiete als bürgerliches Richt das zu gelten hat, was der preußische Richter im Gebiete des allgemeinen Landrechts anwendet.6) Damit sind aber auch die Kollisionsnormen des deutschen Rechts eingeführt und zwar ohne Rucksicht darauf, ob gerade ein Artitel bes Ginführungsgesetzes zum BBB. auf die Schutgebiete paßt oder nicht. Denn auch die Kollifionsnormen find beutsches burgerliches Recht. Und das Einführungsgesetz regelt die Statutenkollision nicht vollständig, überläßt es vielmehr der Wiffenschaft und der Praxis, aus den von ihm geordneten Anwendungsfällen die Gesethesprinzipien herauszufinden. wenn der Art. 13 des EG. z. BGB., der die Cheschließung eines Deutschen im Auslande und der Ausländer im deutschen Gebiet regelt, auf die Mischehen zwischen Ansiedlern und Eingeborenen derselben Kolonie nicht paßt, so

¹⁾ Gefet vom 4. Mai 1870, BGBl. S. 599, abgeändert durch Einführungsgefet 3um BOB Urt 40.

^{2,} Die zuständigen Beamten find für Afrita und die Gudfee durch Berfügung bom 27. März 1908 (Roloniolblatt S. 372) namhaft gemacht.

^{**} Rgl. hierzu die Verfügung vom 19 März 1908 Kolonialblatt S. 372.

** Siehe die §§ 2, 7, 8, 12 der Infirution vom 1. März 1871, Niebow, Kolonialgesetzgebung S. 58

** Forwert, Das Keichsgesetz über die Konjulargerichtsbarkeit 1905, § 19 Anm. 5.

⁹ Goes, Annalen des Deutschen Reichs 1897 S 493 ff. § 3 Unm 2; Bremer, Die deutschen Justizgesetz in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsulargerichtsbarkeit nach deutschem Keichsrecht, Erl. Disse 192; Friedländer, Die Konsulargerichtsbarkeit nach deutschem Keichsrecht, Erl. Disse 1908 S. 81; v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht 1906 S. 107; Reichsgericht in PR. 1890 S 119 und bei Bolze Bd. 9 S. 5 Nr. 13, 14. Diese Entscheidungen werden ihrierens von Markmerk selbst eitzert. übrigens von Borwert felbst zitiert.

gilt baher boch in ben Schutgebieten die bem Art. 13 zugrunde liegende Rollisionsnorm:

"Schließen zwei Berlobte verschiedener Personalstatuten vor einem deutschen Standesbeamten eine Che, so wird deren Zulässigkeit von der Zulässigkeit nach beiden Personalstatuten abhängig gemacht."

Auf die Mischen angewandt bedeutet dieser Sat, daß fie nur zuläsfig find, wenn fie das deutsche Recht und das für den farbigen Berlobten geltende Recht nicht verbietet.

Das deutsche bürgerliche Recht kennt ein Chehindernis wegen verschiedener Hautfarbe der Berlobten nicht. Daß aber Mischen auch nach Eingeborenem= recht immer erlaubt find, ift durchaus nicht anzunehmen. Bielmehr werden die Stammesrechte dort Cheverbote zwischen Weißen und Farbigen kennen, wo Reste eines endogamen Totemismus oder Stammesendogamie bestehen, wo also bie Che nur zwischen Angehörigen beftimmter Totems ober bes eigenen Stammes erlaubt ift.2) Aber auch aus Standesverschiedenheiten können Mischenverbote erwachsen, wie z. B. die indischen Hindu nur in ihrer eigenen Kaste heiraten dürsen.³) Und schließlich kann die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Religionen verboten sein. So erklärt das islamische Recht nur Ehen zwischen einem Muhammedaner und einer judischen oder driftlichen Frau für zuläffig, verbietet aber im übrigen die Seirat mit Ungläubigen.4)

Alle diese Sinderniffe fliegen mitunter aus dem Stammesrecht. Daneben darf aber auch der Raifer Bestimmungen für die Gingeborenen erlaffen. (Schutzgebietsgeset § 1.) Auch der Kaifer darf daher den Gingeborenen bie Cheschließung mit ben Weißen verbieten, und ein solches Berbot ist von dem Recht der Europäer und von dem deutschen Standesbeamten nach der oben an= gegebenen Rollisionsnorm zu beachten.

Db auch die Bouverneure Normen des Eingeborenenrechts erlaffen konnten, war früher fireitig. 5) Richtiger Ansicht nach mußte die Frage verneint werden, folginge die Regelung des Singeborenenrechts den Gouverneuren nicht befonders belegiert war.6) Kur für Kiautschou hatte der Reichskanzler schon 1898 bem Gouverneur die Regelung des Chinesenrechts vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung geftattet.") Durch Berordnung vom 3. Juni 1908 hat aber ber Kaiser alle bisher vom Reichskanzler und den Gouverneuren in Afrika

¹⁾ Bgl. hierzu insbesondere Reichsgericht: Entscheidungen in Zivilsachen Bb. 42

^{(5) 336} ff.

2) Gegenwärtig scheint das in unsern Kolonien allerdings nirgends mehr der Fall zu sein. Bgl Steinmet, Kechtsverhältnisse von eingeborenen Bölsern in Afrika und Ozeanien 1903 S. 17, 33, 225, 273, 305, 318, 404 und 433. Von den Wagogo in Ostafrika wird aber aus früherer Zeit von Stammesendogamie berichtet a. a. O. S. 208.

3) Markby, An introduction to Hindu and Mahommedan law. Oxford 1906 S 88.

⁴⁾ Richtig sind allerdings die dem Berbot zuwider geschlossenen Ehen nicht, wohl aber leicht zu lösen. Bgl Markby S. 140.

⁵⁾ Bgl. hierzu die Erlasse der Kolonialabteilung vom 14. März 1901 und 15. Januar 1907. Kolonialgesetzgebung Bd. 6 S. 287 und Bd. 11 S. 54 st.
6) So auch der oben angesührte Erlas vom 15 Januar 1907.
7) Berordnung vom 27. April 1898 § 1. Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 167.
Ob freilich der Reichstanzser selbst die Berordnungsgewalt auf dem Gebiete des Estinesens rechts inne hatte, ift nicht zweifellos. Bgl. jedoch Ordre vom 27. Januar 1898. Kolonials gesetzgebung Band 4 S. 160. Erwünscht wäre jedenfalls auch für Kiautschou ausdrückliche kaiserliche Delegation und Bestätigung der bisher erlassenen Vorschriften.

und der Subsee erlaffenen Vorschriften des Eingeborenenrechts bestätigt und für die Zukunft dem Reichskanzler und mit seiner Ermächtigung ober Buftimmung den Gouverneuren den Erlaß von Normen des Eingeborenenrechts Es dürfen daher jest der Reichstanzler und mit feinem Willen die Couverneure den Eingeborenen bie Mifch= ehen mit rechtlicher Wirkung auch für den weißen Berlobten verbieten.

Run ift allerdings richtig, daß ber Standesbeamte und ber deutsche Richter fich an das Eingeborenenrecht nicht zu halten brauchen, wenn seine Anwendung ben guten Sitten widerspricht.2) Bei Mischenverboten ift das aber höchstens bann der Fall, wenn das Berbot eine Auflehnung des Eingeborenenrechts gegen ben Einfluß der Weißen darstellt oder wenn es sich um Anwendung primitiven Stammesrechts auf einen hochgebildeten Eingeborenen ober aber um Anwendung muhammedanischen Rechts auf einen driftlichen Eingeborenen handelt.

Bu einer Nachprüfung ber Gultigkeit der Berordnungen bes Kaisers und seiner Delegatare ist der Richter ober der Standesbeamte auf Grund von Art. 30 CG. keinesfalls befugt.

III. Form und Zuläsfigkeit der Mischen nach Gingeborenenrecht.

§ 4. Die Form.

Die Form einer nach Eingeborenenrecht gultigen Che hat fich wiederum zunächst nach Stammesrecht zu richten. Bei unseren Eingeborenen in Afrika und Ozeanien besteht im allgemeinen die Raufehe.3) Der Rauf wird regelmäßig zwischen den Familien der Berlobten abgeschlossen, wobei nur selten die Zustimmung des verlobten Mädchens verlangt wird. Aehnlich soll auch die Che bei den Hindu zumeist auf Bereinbarung zwischen dem mannlichen Berlobten und dem Bater des fast ftets noch minderjährigen Madchens zustande tommen. Gefchlechtsreife Madchen durfen allerdings Ronfensehen abschließen.4) Das muhammedanische Recht dagegen verlangt grundsätlich die Einigung der Berlobten. 5) Und unter dem Ginfluß der Miffionen und der deutschen Berwaltung beginnt die Konsensehe auch bei ben tieferstehenden Stämmen Eingang zu gewinnen. So erfolgt nach einer Berordnung des Gouverneurs von Neu-guinea vom 5. Februar 1904 6) auf Neulauenburg, Uatom, Urar und am Nordrand der Gazellehalbinsel im Bismarckarchipel die Cheschließung nach der Bahl der Brautleute durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder vor bem nach ihrem Glaubensbekenntnis zuständigen Geistlichen. Ebenso ist die Konsensehe nach Togo gedrungen. Dort hat der Gouverneur unter dem

¹⁾ Berordnung bom 3. Juni 1908 §§ 1, 2, 3 RBBl. S. 397. Daraus folgt, daß ber bisher nicht veröffentlichte Runderlaß des Gouverneurs von Südwestafrika zur Berhinderung der Mischehen gultig ift, wenn er ein Mischenverbot enthalt. A. A. Schreiber, Zeitschrift für Kolonialpolitit usw. 1909 S. 94.

²⁾ In analoger Anwendung des Art. 30 EG. 3. BBB. Go richtig b. Bornhaupt,

Kolonialzeitung 1909 S. 116 f.

*) Bgl. Steinmet an den angeführten Stellen. Felix Mener, Berhandlungen

bes deutschen Kolonialtongresses 1902 S. 383.

1 Markhy a. a. D. S. 87.

5 Der Billensakt des Kindes kann allerdings auch hier wirksam durch Erklärung von Familienmitgliedern ersetzt werden. Markhy a. a. D. S. 138.

1 Kolonialgesetzgedung Bd. 8 S. 41.

11. Februar 1907¹) die Verwaltungsbeamten aufgesordert, die Eingeborenen darauf hinzuweisen, daß Kinderverlobungen keine Verdindlichkeiten besitzen, und daß Witwen nicht zur She gezwungen und nicht an der Eingehung einer von ihnen gewollten She gehindert werden können. In Ostasrika gehen christliche Eingeborene die She nach christlichem Recht, also durch Trauung bezw. durch übereinstimmende Willenserklärung vor dem christlichen Geistlichen ein.²) Sier ist serner sogar schon die Registrierung der Eingeborenenhen durch den Wali oder Atiden mit beurkundender Wirkung gestattet.³) Und in Kamerun sind bereits seit 1897 beim Gouvernement und bei den Bezirksämtern standesamtliche Register sür christliche Eingeborene mit voller rechtlicher Wirkung der Eintragung eingesührt worden.⁴) Faßt man dies alles zusammen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß nach dem Eingeborenenrecht der deutschen Schutzgebiete die Kausehe noch sehr häusig ist, daß aber gegenwärtig auch die Konsensehe überall sür zulässig gehalten wird. Es gilt dies sowohl sür reine Eingeborenenehen, als auch sür Mischehen. Und da auch die She des deutschen Rechts eine Konsensehe mit erschwerter Form darstellt, so ergibt sich, daß alle nach deutschen Recht geschlossenen Mischehen auch nach Eingeborenenrecht als sormell gültige Ehen anzusehen sind.

§ 5. Die Zulässigkeit ber Mischehen.

Ueber die Zulässigkeit der Mischehen nach Eingeborenenrecht ist schon in § 3 gehandelt. Die Mischehe kann aus totemistischen, aus skändischen und aus religiösen Gründen unzulässig sein; sie kann aber auch zwecks Reinhaltung der weißen Rasse vom Kaiser, vom Reichskanzler und mit dessen Ermächtigung ober Zustimmung von den Gouverneuren den Eingeborenen untersagt werden.

IV. Rechtsverhältniffe der nach deutschem Recht ungültigen, nach Gingeborenenrecht gültigen Mischehen.

§ 6.

Nach obigen Ausführungen wird es nicht vorkommen, daß eine Mischen nach deutschem Recht gültig, nach Eingeborenenrecht ungültig ist. Denn in der Form ist das deutsche Recht strenger als das Eingeborenenrecht (vgl. oben § 4), hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen aber berücksichtigt es die Ehehindernisse des Eingeborenenrechts fast vollkommen (vgl. oben § 3). Der umgekehrte Fall aber, daß eine Mischehe nach deutschem Recht ungültig, nach Eingeborenenrecht gültig ist, ist sehr häusig.5)

Er tritt besonders dann ein, wenn die Mische nicht vor dem Standesbeamten, sondern durch bloßen Konsens geschlossen ist. Die Gültigkeit dieser Ehe nach Eingeborenenrecht trot ihrer Ungültigkeit nach deutschem Recht entspricht

5) So auch Fuch's, Rolonialzeitung 1909 S. 39

¹⁾ Kolonialgesetzgebung Bd. 11. S. 95.
2) Bgl. Denkschrift über die Entwidlung der Schutzgebiete in Afrika und der Südssee im Fahre 1907/08 B. S. 13.
3) Runderlok vom 25 Suli 1905. Polonialgesietzahung Bd. S. 179.

³⁾ Runderlaß vom 25. Juli 1905. Kolonialgesetzgebung Bd. 9 S. 179.
4) Befanntmachung vom 7. Dezember 1896. Kolonialgesetzgebung Bd. 6. S. 138. Den Kinderehen und Kinderverlobungen wird auch hier entgegengetreten; val. Denksichtift 1906/07. C. S. 7. Ueber die Pläne zur Kodisitation des Eingeboreneneherechts vgl. Gouvernementsrat im Antistlatt 1909 S 9

vollkommen der Gultigkeit der römischen Konsensehe nach ius gentium trot ihrer Unaultiakeit nach ius civile. Um die Rechtswirkungen folder Chen zu prufen, ift es nötig, die Rechtsfolgen im einzelnen durchzugeben und den Gerichtsftand ber möglichen Ansprüche zu berücksichtigen.

- 1. Will der eingeborene Chegatte gegen den Weißen Ansprüche geltend machen, so muß er fich an ben weißen Richter ober Bormundschaftsrichter wenden (§ 2 des Schutgebietsgesetes). Dieser aber urteilt nach deutschen Kollifions= normen, erklart die Che baber für nichtig und muß ben Farbigen abweisen. Auch wegen Chebruchs ober Bigamie kann ber weiße Chegatte nicht bestraft werden, ba diese Berbrechen ben Bestand einer nach deutschem Recht formell gültigen Che voraussetzen.
- 2. Belangt bagegen ber europäische Chegatte den Eingeborenen, so ift die Rechtslage in ben verschiedenen Schutgebieten verschieden.
- a) In Riautschou gehört der Rechtsftreit vor den kaiserlichen Richter, der beutsches Recht anwendet und die Che daher als nichtig behandelt.1) Wegen Bi= gamie ober Chebruchs bes dinefischen Chegatten fann allerdings ber Bezirtsamt= mann zuständig fein.2) Der Bezirtsamtmann hat aber die Chinesen nicht nur zu bestrafen, wenn sie sich nach deutschem Recht, sondern auch wenn sie sich nach chinefischem Recht ftrafbar gemacht haben. Wegen Verletzung der nach Chinefenrecht gultigen Mischehe kann baber ber chinefische Chegatte bann bestraft werden, wenn das chinesische Recht solche Delikte kennt.
- b) In Samoa gehört ber Rechtsftreit ober ber Strafprozeß vor den europaischen Richter,3) der in Zivilsachen deutsches Recht anwendet und die Che daher für nichtig erklärt. In Straffachen aber ift er besugt, gegen den Gingeborenen samvanisches Recht anzuwenden und die Che daher als gultig anzusehen.
- c) In den übrigen Schutgebieten ift die Rechtslage gleichartig. Gerichtsbarteit über Eingeborene sind im allgemeinen die weißen Bermaltung &beamten berusen. In Neuguinea und auf den Marschallinseln werden zur Aburteilung der Straftaten Eingeborener Stationsgerichte gebildet. Mit der Zuftandigkeit des weißen Eingeborenenrichters konkurriert aber in vielen Bezirken für Bagatellsachen die Buftandigkeit des Sauptlings oder der farbigen Bermaltungsbeamten, wobei allerdings stets Berufung an den weißen Berwaltungsbeamten zulässig ist.4)

Unter den Eingeborenengerichten wendet der farbige Richter Eingeborenen= recht an und erklart baber die Mischehe für gultig. Die Stationsgerichte durften bis 1908 die Eingeborenen nur bestrafen, wenn ihre Sandlungen nach deutschem Reichsrecht strafbar waren. 5) Seit 1908 können die Eingeborenen in Neuguinea und auf den Marschallinseln auch wegen Sandlungen bestraft werden, die nur

^{1) § 1} der Berordnung vom 15. April 1899 Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 191.
2) Falls nämlich am Ehebruch oder an der Bigamie nur Chinesen beteiligt sind.
§§ 1, 2 der angegebenen Berordnung
3) § 3 der Berordnung vom 1. März 1900 und Samvaalte Art. 3 Abschnitt 9 und Art. 5 Abschnitt 4. Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S 656 und Bd 5 S 33.
4) Kähres bei v. Hoffmann, Berwaltungs= und Gerichtsversassung der deutschen Schutzgebiete 1908 S. 54 f., 65 f., 71 f., 96 f., 99 f., 103 f. Die Häuptlingsschiedsgerichte in Kamerun sind für Mischrozesse nicht zuständig.
5) Siehe die Berordnungen vom 21. Oktober 1888 und vom 10. März 1890 § 2. Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 555 und 627.

nach Singeborenenrecht strafbar find.1) Wo das Singeborenenrecht die Delitte ber Bigamie und des Chebruchs kennt, darf baher das Stationsgericht nun= mehr einschreiten, auch wenn eine nur nach Eingeborenenrecht gultige Che verlett ift. Der beutsche Verwaltungsbeamte endlich wendet als Eingeborenenrichter zwar auch Eingeborenenrecht an; er tut dies aber nur, soweit die Anwendung nicht gegen ben gefunden Menschenverstand und die guten Sitten — vom Standpunkt einer europäischen Kulturnation aus beurteilt — verstoßen murde.2) Er wird daher in jedem Falle zu prufen haben, ob er bie nach beutschem Recht ungültige Mischehe als für den Eingeborenen gültig ansehen soll. vielen Fällen wird er fie als gultig ansehen muffen. Denn es ift nicht unbillig, einen Eingeborenen, der nach seiner Rechtsanschauung verheiratet ist, als verheiratet zu behandeln. Ebenso wird auch eine Bestrafung des pflichtvergeffenen eingeborenen Chegatten bort eintreten muffen, wo örtliche Gewohnheit und Landesfitte die Verletung einer Eingeborenenehe durch Bigamie und Chebruch als ftrafbar ansehen.

- 3. Wird in einem Rechtsstreit Unbeteiligter ober zwischen einem der Chegatten und einem Unbeteiligten die Gultigkeit der Che streitig, so entscheidet wieder der zuständige Richter nach dem von ihm in Anwendung gebrachten Recht. Ein Eingeborenenrichter, ber nur Eingeborenenrecht anwendet (Säuptling), wird bie Che für gultig erklaren. Gin Gingeborenenrichter aber, ber neben bem Gin= geborenenrecht auch Billigkeit anwenden darf oder der zur Anwendung von Gin= geborenenrecht befugt aber nicht genötigt ift, wird die Che dann als ungultig ansehen muffen, wenn ein unbeteiligter Europäer bei Gultigkeit der Che ein Recht verlöre.
- 4. Die öffentlich-rechtlichen Folgen ber Che nach deutschem Recht treten nicht ein. Sie setzen eine nach deutschem Recht geschlossene Che voraus. Die öffentlich=rechtlichen Folgen der Che nach Eingeborenenrecht (Bererbung der Häupt= lingswürde usw.) treten bagegen ein.

V. Ergebniffe.

Die Ergebniffe vorliegender Untersuchung laffen fich turz zusammenfaffen.

- 1. Gin beutscher Standesbeamter in ben Schutgebieten, vor dem eine Mischehe abgeschlossen werden soll, hat zu prufen, ob das Stammesrecht des farbigen Berlobten ein Mifchenverbot kennt, und ob der Raifer oder seine Delegatare den Eingeborenen die Mischehen verboten haben.
- 2. Eine bor dem beutschen Standesbeamten geschloffene, an sich zuläffige Mischehe begründet alle Rechtsfolgen einer bentichen Che.
- 3. Eine nur in der Form des Eingeborenenrechts geschloffene Mische ist von den deutschen Gerichten als ungültig anzusehen.

¹⁾ Siehe die Berordnung vom 28. Oktober 1908 Kolonialblatt S. 1087.
2) Bgl. Erlaß der Kolonialabteilung vom 15. Januar 1907, Kolonialgesetzgebung
Bb 11 S. 54 und für Oftafrika Berordnung vom 14. Mai 1891, Kolonialgesetzgebung Bd. 6 S. 34.

Der Eingeborenenrichter wird sie dann als gültig zu beshandeln haben, wenn dies nicht unbillig ist, und wenn die Rechtstellung eines unbeteiligten Europäers dadurch nicht gesährdet wird.

Studien zur argentinischen Währungsreform von 1899.

Bon Dr. A. Coldschmidt in Berlin.

I. Die Konverfion.

Der Nebergang, den heutzutage sast sämtliche Kulturstaaten der Erde zur Goldwährung vollzogen haben, beruht auf der Erwägung und der Erkenntnis, daß diese Währung es ist, unter der Handel und Industrie bei den heurschenden Verhältnissen am relativ günstigsten arbeiten können. Denn sie macht den Kausmann, zumal im Verkehr mit den sämtlich die Goldwährung besitzenden großen Handelsstaaten der Erde unabhängig von den Schwankungen, denen sast jeder andere Wertsaktor unterworsen ist, und sie verleiht dadurch seinen Kalkulationen eine sonst kaum zu erreichende Sicherheit und Stabilität. Andererseits verleiht aber doch wiederum eine unters oder minderwertige Währung, namentlich den Exporteuren, gewisse Vorteile, die zwar, wie Ersahrung und Theorie wohl gleichmäßig dartun, den Vorteilen der Goldwährung nicht die Wage halten können, es aber doch begreislich erscheinen lassen, wenn aus gewissen Kreisen immer wieder Kuse nach einer Aufgabe der Goldwährungspolitik ertönen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist nun auch die eigentlich nie verstummende Agitation unserer Agrarier in der erwähnten Richtung zu beurteilen.

Die Borteile, die der Exporteur von einer minderwertigen Währung hat, liegen vor allem darin, daß seine Produkte auf dem Weltmarkt mit Gold bezahlt werden, das in seinem Heimatland naturgemäß einen höheren Wert besitzt, als es seinem inneren Wert oder dem Weltmarktpreis entspricht. Andererseits und umgekehrt wird der ausländische Exporteur nicht gern seine Waren in das Land mit schlechterer Baluta senden, auß Furcht, sie eben in schlechterer Münze bezahlt zu erhalten. Die schlechtere Währung wirkt also, wie auch des österen dargelegt, als Importzoll und Exportprämie. Natürlich wird und kann ein Land, in dem daß seinen Wert in sich selbst besitzende Edelmetall dauernd auß dem Lande strömt, nicht bestehen, weil erstens kein Land und Volk sich in dem Maße isolieren und von dem Warenverkehr mit dem Ausland abschließen kann, um auf ein gangbares Tauschmittel mit dem Ausland zu verzichten, und zweitens tausendischrige Ersahrung gezeigt hat, daß das Edelmetall als die beste und geeignetste Gelbsorm zu betrachten ist. Von diesen Gesichtspunkten aus haben währungspolitische Untersuchungen noch immer ihren großen Wert, und wenn ich mich daher im solgenden mit der argentinischen Währungsresorm von 1899 beschäftigen werde, so geschieht es einmal deswegen, weil die eben hier berührten Fragen wesentlich mit hineinspielen und weil zweitens noch eine große Reihe von Einzelfragen damit verbunden sind, die diese Materie zu einer interessanten und lohnenden, wie ich hosse, gestalten werden.